



# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck

1935

Ausgegeben am 14. Oktober 1935

Nr. 16

| Tag       | Inhalt:   | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 7. 35 | Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche .....  | 61    |
| 24. 9. 35 | Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche .....   | 62    |
| 23. 8. 35 | Notverordnung (Nachtrag zur Notverordnung über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für 1935) ..... | 62    |
| 23. 8. 35 | Bekanntmachung betr. Berufung von Vorsitzenden und Stellvertretern der Vorsitzenden von Kirchengemeinden .....  | 63    |
| 26. 8. 35 | Bekanntmachung betr. Ernennung von Mitgliedern und Stellvertretern der kirchlichen Dienststrafgerichte .....  | 63    |
| 26. 8. 35 | Bekanntmachung betr. Berufung von Mitgliedern des Kirchentages .....  | 64    |
| 27. 8. 35 | Bekanntmachung betr. Berufung eines Vorstehers der St. Marien-Kirchengemeinde .....   | 64    |
| 27. 8. 35 | Bekanntmachung betr. Berufung von 4 Vorstehern der Johannes-Kirchengemeinde zu Rücknitz .....   | 64    |
|           | Personalien .....   | 64    |

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.

Vom 27. Juli 1935.  
(R. G. Bl. I S. 1060)

Auf Grund § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird hiermit verordnet:

### § 1.

Der Reichsminister des Innern überträgt in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs

und Preußens in Kirchenangelegenheiten (Reichsgesetzbl. I S. 1029) die Angelegenheiten der Beschlußstelle dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kerrl.

### § 2

(1) Vorsitzender der Beschlußstelle ist Reichsminister Kerrl.

Zu Beisitzern werden ernannt:

- a) Die Lehrer für öffentliches Recht  
Professor Dr. Weber in Berlin,  
Professor Dr. Dahm in Kiel;
- b) die Sachbearbeiter für kirchliche Verfassungsfragen in der Kirchenabteilung des Reichsministers Kerrl  
Ministerialrat Dr. Stahn,  
Konfistorialrat Dr. Ruppel.

Die Beisitzer zu a und die Beisitzer zu b vertreten sich gegenseitig.

(2) Die Regelung der Vertretung des Vorsitzenden bleibt dessen besonderer Anordnung vorbehalten.

### § 3

(1) Der Vorsitzende bestellt aus der Zahl der Mitglieder für jede Sache einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Zur Unterstützung bei der Erledigung der Geschäfte, insbesondere zu den vorbereitenden Verfügungen und den Erhebungen, kann er die Beamten der Kirchenabteilung des Reichsministers Kerrl heranziehen.

Berlin, den 27. Juli 1935.

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
Kerrl  
Der Reichsminister des Innern  
Frick

## Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 24. September 1935.

(Reichsgesetzbl. I S. 1178)

Nach dem Willen des evangelischen Kirchenvolkes ist der Zusammenschluß der Landeskirchen zu einer Deutschen Evangelischen Kirche vollzogen und in einer Verfassung verbrieft.

Mit tiefster Besorgnis hat die Reichsregierung jedoch beobachten müssen, wie später durch den Kampf kirchlicher Gruppen untereinander und gegeneinander allgemach ein Zustand hereingebrochen ist, der die Einigkeit des Kirchenvolkes zerreißt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt, die Volksgemeinschaft schädigt und den Bestand der evangelischen Kirche selbst schwersten Gefahren aussetzt.

Von dem Willen durchdrungen, einer in sich geordneten Kirche möglichst bald die Regelung ihrer Angelegenheiten selbst überlassen zu können, hat die Reichsregierung ihrer Pflicht als

Erenhänder gemäß und in der Erkenntnis, daß diese Aufgabe keiner der kämpfenden Gruppen überlassen werden kann,

zur Sicherung des Bestandes  
der Deutschen Evangelischen  
Kirche

und zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln,

das nachfolgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Einzig er Paragraph

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

München, den 24. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister  
für die kirchlichen Angelegenheiten  
Kerrl

### Notverordnung.

**Nachtrag zur Notverordnung über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für 1935.**

Vom 23. August 1935.

Gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 verordne ich:

### Einzig er Paragraph

Auf der Einnahmen-Seite des Haushaltsplans für die Allgemeine Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck für das Rechnungsjahr 1935

werden unter I Einnahmen  
 Pos. 1 Kirchensteuern um 40 000,— *RM*  
 Pos. 5 Sonstige Einnahmen:  
 Einnahmen aus dem  
 Betrieb des Fahrstuhls  
 in der St. Petri-Kirche  
 um 4 000,— *RM*

erhöht.

Unter II Ausgaben werden erhöht

Pos. 6 1. Gehalte um 4 375,— *RM*  
 3. Sachliche Ausgaben  
 um 17 250,— *RM*

Pos. 7 Zur Verfügung des  
 Kirchenrates um 3 300,— *RM*

Pos. 13 Unvorhergesehenes um 5 175,— *RM*  
 Folgende Ausgaben werden neu eingestellt:

Pos. 14 Fahrstuhl in der St.  
 Petri-Kirche mit 11 500,— *RM*

Pos. 15 Gemeindeblatt mit 2 400,— *RM*

Die Einnahmen und Ausgaben werden mit  
 419 320,— *RM* festgestellt.

Lübeck, den 23. August 1935.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche in der  
 freien und Hansestadt Lübeck

Balzer

### Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 16 Abs. 1 der Verfas-  
 sung der evangelisch-lutherischen Kirche in der  
 freien und Hansestadt Lübeck habe ich für zwei  
 weitere Jahre berufen:

den Kaufmann Wilhelm Dahms zum Vor-  
 sitzenden der St. Marien-Kirchengemeinde;

den Dekonomierat Erich Senglier zum Vor-  
 sitzenden der St. Jakobi-Kirchengemeinde;

den Oberpostdirektor i. R. Johanning zum  
 Vorsitzenden, den Arzt Dr. med. Fritz  
 Eschenburg zum Stellvertreter des  
 Vorsitzenden der St. Petri-Kirchenge-  
 meinde;

den Richter Dr. Rüsse zum Vorsitzenden der  
 Dom-Kirchengemeinde;

den Eisenbahndirektor A. Mühlbradt zum  
 Vorsitzenden der St. Lorenz-Kirchenge-  
 meinde;

den Abteilungsleiter Fritz Rüper zum Vor-  
 sitzenden der St. Matthäi-Kirchengemeinde;

den Oberkirchenrat Johs. Sievers zum Vor-  
 sitzenden, den Bezirks-Schornsteinfeger-  
 Obermeister Rudolf Reincke zum Stell-

vertreter des Vorsitzenden der Luther-  
 Kirchengemeinde;

den Stellmacher-Obermeister E. Westphal,  
 Travemünde, zum Vorsitzenden, den Kauf-  
 mann Walter Hagelstein, Travemünde,  
 zum Stellvertreter des Vorsitzenden der St.  
 Lorenz-Kirchengemeinde zu Travemünde;

den Pastor Carstensen, Genin, zum Vor-  
 sitzenden, den Bauer und Gemeindevor-  
 steher Hans Mack, Borrade, zum Stell-  
 vertreter des Vorsitzenden der Kirchengemeinde Genin;

den Pastor Borkenhagen, Ruffe, zum  
 Vorsitzenden der Kirchengemeinde Ruffe;

den Lehrer C. Christiansen, Behlendorf,  
 zum Vorsitzenden der Kirchengemeinde Beh-  
 lendorf;

den Rektor R. Schwebcke, Rücknis, zum  
 Vorsitzenden der Johannes-Kirchengemeinde  
 zu Rücknis.

Lübeck, den 23. August 1935.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche in der  
 freien und Hansestadt Lübeck

Balzer

### Bekanntmachung.

Gemäß § 17 des Kirchlichen Dienststraf-  
 gesetzes vom 28. März 1928 in der Fassung  
 des Gesetzes zur Ordnung der evangelisch-  
 lutherischen Kirche in der freien und Hanse-  
 stadt Lübeck vom 6. April 1934 hat der Kirchen-  
 rat zu Mitgliedern und Stellvertretern der  
 kirchlichen Dienststrafgerichte ernannt:

1. Kirchliche Dienststrafkammer  
 an Stelle des ausgeschiedenen Beisitzers Rek-  
 tor Wieger Oberstudiendirektor Schulte,  
 als Stellvertreter des Vorsitzenden Richter Dr.  
 Schumacher den Richter Dr. Strahl,  
 als Stellvertreter des Pastors Borkenhagen  
 Pastor Fischer-Hübner,  
 als Stellvertreter des Oberstudiendirektors  
 Schulte Rektor Schwebcke.

2. Kirchlicher Dienststrafhof  
 an Stelle des ausgeschiedenen Beisitzers Kauf-  
 mann Hermann Martens den Regierun-  
 gsdirektor Dr. Wolff,  
 als Stellvertreter des Vorsitzenden Direktor  
 Schulze Rechtsanwalt Dr. Schütz,  
 als Stellvertreter des Beisitzers Richter Dr.  
 Rüsse Richter Dr. Gebhard,

als Stellvertreter des Besitzers Hauptpastor  
Denker Pastor Herbert Werner Fischer  
und Pastor Richter,  
als Stellvertreter des Besitzers Pastor Stell-  
brink Pastor Herbert Werner Fischer und  
Pastor Richter,  
als Stellvertreter des Besitzers Regierungs-  
direktor Dr. Wolff Oberinspektor Bök-  
mann.

Lübeck, den 26. August 1935.

Der Bischof  
der evangelisch-lutherischen Kirche in der  
freien und Hansestadt Lübeck  
Balzer

### Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 39 Absatz 1 der Ver-  
fassung der evangelisch-lutherischen Kirche in  
der freien und Hansestadt Lübeck habe ich an  
Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Senators  
Pastor Burgstaller den Regierungsdirektor  
Dr. Wolff und an Stelle des ausgeschiedenen  
Kaufmanns Hermann Martens den Ober-  
studiendirektor Schulte zu Mitgliedern des  
Kirchentages berufen.

Lübeck, den 26. August 1935.

Der Bischof  
der evangelisch-lutherischen Kirche in der  
freien und Hansestadt Lübeck  
Balzer

### Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 15 Absatz 4 der Ver-  
fassung der evangelisch-lutherischen Kirche in  
der freien und Hansestadt Lübeck habe ich an  
Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Prof.  
Dr. Gilbert für die Dauer seiner restlichen  
Amtszeit den Geschäftsführer Franz Brandt  
in das Amt eines Vorstehers der St. Marien-  
Kirchengemeinde berufen.

Lübeck, den 27. August 1935.

Der Bischof  
der evangelisch-lutherischen Kirche in der  
freien und Hansestadt Lübeck  
Balzer

### Bekanntmachung.

Auf Grund Artikel 15 Abs. 4 der Verfassung  
der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien  
und Hansestadt Lübeck habe ich für die Dauer  
der restlichen Amtszeit in das Amt eines Vor-  
stehers der Johannes-Kirchengemeinde zu Rück-  
tritt berufen:

1. den Polizei = Hauptwachtmeister Franz  
Raabe, Rücktritt, an Stelle des ausge-  
schiedenen Dr. med. Stelter;
2. den Arbeiter Friedrich Plath, Herren-  
wyk, an Stelle des ausgeschiedenen Lehrers  
Hermann Lütth;
3. den Angestellten Richard Wende,  
Herrenwyk, an Stelle des ausgeschiedenen  
Stellmachers Heinrich Viel;
4. den Dr.-Ing. Reinh. Naehrer, Dänisch-  
burg, an Stelle des durch Tod ausgeschie-  
denen Malermeisters Prella.

Lübeck, den 27. August 1935.

Der Bischof  
der evangelisch-lutherischen Kirche in der  
freien und Hansestadt Lübeck  
Balzer

### Personalien.

Berufen:

am 18. August 1935 Pfarrer Wilhelm  
Hüzen, bisher in Eisenach (Thüringen),  
Haus Hainstein, als Pastor des 1. Pfarr-  
bezirktes der St. Gertrud-Kirchengemeinde.

Entlassen:

auf seinen Antrag zum 30. September 1935  
Pastor Erwin Schmidt (Dom), zwecks  
Uebertritts in den Dienst der Freien evan-  
gelisch-lutherischen Bekenntniskirche St.  
Anschar zu Hamburg.

Angestellt:

der Diakon Friedrich Schmidt, bisher in  
Recklinghausen, als Jugendpfleger zur  
Dienstleistung in der St. Matthäi- und in  
der St. Lorenz-Kirchengemeinde zum 1. Ok-  
tober 1935.

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Der Bischof der evang.-luth. Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Druck: Bullenweber-Druckverlag G. m. b. H., Lübeck.